

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

über die Einziehung von Verkehrsflächen

Die Stadt Neuss zieht hiermit einen Teilbereich des Obertorweges als öffentliche Verkehrsfläche ein (Entwidmung).

Das Einziehungsverfahren richtet sich nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355). Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Es handelt sich um den Teilbereich, der mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan 462 nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche sondern als Sondergebiet „Büro- und Forschung“ festgesetzt wird. Auch der aktuelle Bebauungsplanentwurf 462/1 sieht in diesem Teilbereich keine öffentliche Verkehrsfläche mehr vor. Der eingezogene Bereich nimmt seit geraumer Zeit lediglich die Funktion eines Wirtschaftsweges (eingeschränkte Erschließungsfunktion) wahr und ist dem öffentlichen Verkehr entzogen (Ausschilderung und Schrankenanlage).

Der eingezogene Teilbereich ist die östliche Weiterführung des von der Stresemannallee abzweigenden und zunächst nördlich verlaufenden Obertorweges. Der Teilbereich erstreckt sich ab dem in östliche Richtung führenden Abknick auf eine Länge von ca. 115 Metern bis zur Böschung Stresemannallee/Straßenbahndamm (von dort Fortführung als Wirtschaftsweg) und ist Teil des Flurstückes 196. Der Bereich des Obertorweges von Stresemannallee bis zum östlichen Abknick (Länge ca. 130 Meter) bleibt entsprechend den Festsetzungen des Baubauungsplanes 462 und des Bebauungsplanentwurfes 462/1 als öffentliche Straße erhalten. Die Erreichbarkeit der Anlieger und die Verbindung mit Einmündung in die Langemarkstraße wird durch einen neuen Wirtschaftsweg sichergestellt werden.

Die Absicht der Einziehung war gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW mit Verfügung vom 15.04.2015, veröffentlicht am 24.04.2015, ortsüblich bekannt gemacht worden, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Gegen die beabsichtigte Einziehung wurden keine Einwände erhoben.

Ein Plan, aus dem Lage und Umfang der öffentlichen Verkehrsfläche der Einziehung ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Neuss in Neuss, Bauverwaltungsamt, Rathaus Eingang 5 - Michaelstraße 50, I. Etage, Zimmer 1.627 oder 1.628 eingesehen werden. Die postalische Anschrift lautet: Stadt Neuss, Der Bürgermeister, Bauverwaltungsamt, 41456 Neuss. Die E-Mail-Adresse lautet: bauverwaltung@stadt.neuss.de. Ansprechpartner sind Herr Nießen und Herr Bongartz (Tel. 02131/90-6003 oder -6006).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis

Um Ihnen unnötige Wege und Kosten zu ersparen, die Ihnen durch eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf entstehen könnten, bitte ich Sie, bei Unstimmigkeiten bzw. bei aus Ihrer Sicht fehlerhaften Feststellungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehungsverfügung Kontakt mit mir aufzunehmen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Neuss, den 20.07.2015
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hölters
Beigeordneter